Antrag des Regierungsrates vom 3. April 2007

Kantonsratsbeschluss betreffend Gewährleistung der Sicherheit der kantonalen Behörden, der kantonalen Verwaltung und der Gerichte

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾, beschliesst:

I.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Gewährleistung der Sicherheit der kantonalen Behörden, der kantonalen Verwaltung und der Gerichte vom 17. April 2003²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2

² Der Rahmenkredit beträgt Fr. 7,5 Mio., inklusive Mehrwertsteuer und gilt bis 30. Juni 2009.

II.

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug, 2007

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 27,771 (BGS 154.51)

³⁾ Inkrafttreten am ...